

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## I. ALLGEMEINES

1. Sämtliche Produktangebote und -verkäufe des Verkäufers bzw. Produktbestellungen beim Verkäufer erfolgen im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen bedürfen der Textform. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Website des Verkäufers bereitgestellte Version der AGB.

2. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeuten „Verkäufer“: LUCOBIT AG; „Käufer“: Jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft, die eine Bestellung über Produkte erteilt oder mit der ein Vertrag geschlossen wird; „Produkte“: Jede Art von Erzeugnissen oder Teilen davon, die vom Verkäufer zum Kauf angeboten werden; „Vertrag“ ist jede Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer im Hinblick auf die Produkte.

## II. PREISE

1. Der Verkäufer hat das Recht, die Preise, zu denen er Produkte zum Verkauf anbietet, jederzeit und jeweils neu festzusetzen.

2. Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen in der Annahme der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer vereinbart sind, gilt für Produkte oder Teile davon der Preis, der in einer verbindlichen Auftragsbestätigung vom Verkäufer dem Käufer in Textform mitgeteilt wird.

3. Der vom Verkäufer angebotene Preis der Produkte ist ein Netto-Warenpreis und versteht sich ab Werk zuzüglich eventueller Kosten für Fracht und Versicherung zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Außerhalb Deutschlands entstehende Abgaben und Kosten, wie bspw. Steuern, Zölle, Gebühren, Abnahmekosten etc. sind vom Käufer zu tragen.

## III. BESTELLUNGEN UND LIEFERUNGEN

1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn sie werden als verbindlich gekennzeichnet. Bestellungen des Käufers werden für den Verkäufer erst durch verbindliche Annahme in Textform oder mit Lieferung der Produkte bindend, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Auf die Bestellung des Käufers erhält der Käufer vom Verkäufer entweder eine verbindliche Auftragsbestätigung oder lediglich eine vorläufige, unverbindliche Auftragsbestätigung, mit der die Bestellung des Verkäufers noch nicht angenommen wird und nur ein vorläufiger Arbeitspreis/Richtpreis mitgeteilt wird, falls der Verkaufspreis noch nicht ermittelt werden kann. Erst mit der verbindlichen Auftragsbestätigung wird die Bestellung des Käufers verbindlich angenommen und der Kaufvertrag kommt zu dem dort genannten Verkaufspreis zu Stande. Sowohl die vorläufige als auch die verbindliche Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Vom Käufer vorgenommene Beststellungsänderungen sind für den Verkäufer erst nach dessen Bestätigung in Textform verbindlich.

2. Handelsübliche Abweichungen im Hinblick auf Gewicht oder Volumen der gelieferten Produkte gegenüber der Bestellung des Käufers sind zulässig und werden als auftragsgemäß vereinbart. Der Käufer hat die tatsächlich gelieferte Menge zu bezahlen. In angemessenem und für den Käufer zumutbarem Rahmen ist der Verkäufer zu Teillieferungen berechtigt, deren Mehrkosten der Verkäufer trägt.

3. Die Geltung weiterer Lieferbedingungen, wie bspw. der Incoterms setzen deren Vereinbarung voraus, die insbesondere durch entsprechende Hinweise in der verbindlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers erfolgen kann.

4. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie individuell verbindlich vereinbart wurden.

5. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, sämtliche ihm ab dem Liefertermin entstehenden Lager- und sonstigen Kosten geltend zu machen, sofern diese auf einem vom Käufer verschuldeten Annahmeverzug beruhen.

6. Erfolgt die Lieferung in LKW-Containern, so hat der Käufer diese dem entsprechenden Transportunternehmen spätestens innerhalb eines Geschäftstages ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Produkte beim Käufer in einwandfreiem Zustand zur Rückgabe zu übergeben. Im Falle einer vom Käufer zu vertretenden verspäteten Rückgabe hat der Käufer dem Verkäufer als Schadensersatz die üblicherweise vom Verkäufer in Rechnung gestellte Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Dem Käufer bleibt der Beweis eines geringeren Schadens unbenommen.

7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung des Produkts geht im Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über. Zeitpunkt der Lieferung ist (I) im Falle der Abholung durch den Käufer die Übergabe an den Käufer (II) im Falle der Versendung an den Käufer –auch wenn die Versendung als Zusatzleistung durch den Verkäufer individuell vereinbart wird– die Übergabe an den jeweiligen Spediteur oder Frachtführer.

8. Der Käufer wird alle Verfahren mit Blick auf angemessene, sichere Handhabung und Verwendung sowie alle staatlichen Anforderungen mit Blick auf Sicherheit und Gesundheit im Zusammenhang mit den Produkten einhalten und angemessene Maßnahmen ergreifen, um seine Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Auftragnehmer, Kunden und andere betroffene Dritte mit Blick auf die Anforderungen an die sachgemäße Verwendung und Handhabung

und mit den Produkten verbundenen Risiken zu unterrichten. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere ggf. die Verbreitung der jeweiligen Informationen auf den SDB. Der Käufer liefert oder übergibt keine Produkte an Parteien, wenn der Käufer begründeterweise der Überzeugung ist, dass diese die Produkte auf unsichere Weise oder entgegen den Gesetzen oder dem Rat des Verkäufers handhaben, transportieren, verwenden, lagern oder entsorgen werden. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Verkäufer zur sofortigen Einstellung von Produktlieferungen an den Käufer berechtigt ist, sofern der Käufer innerhalb einer wirtschaftlich angemessenen Zeit keine erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine unmittelbar drohende Gefahr für die menschliche Gesundheit, Sicherheit oder die Umwelt in Bezug auf die Lagerung, Handhabung und Verwendung der Produkte seitens des Käufers oder seiner Beauftragten oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen abzuwenden oder zu mindern.

## IV. HÖHERE GEWALT

Schwerwiegende Ereignisse und Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der Parteien liegen, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungsverpflichtungen, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Bei einem dauerhaften Leistungshindernis hat der Verkäufer das Recht hinsichtlich der betroffenen Produkte vom Vertrag zurückzutreten.

## V. ZAHLUNG

1. Soweit keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen sind, hat der Käufer dem Verkäufer den Preis für alle vom Verkäufer gelieferten Produkte ohne Recht auf Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung bzw. zum vereinbarten/angegebenen Termin zu erfolgen. Eine Aufrechnung des Käufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

2. Die Annahme von Teilzahlungen einer Rechnung durch den Verkäufer, bezüglich der der Käufer eine vollständige Bezahlung geltend macht, wirkt sich nicht auf das Recht des Verkäufers aus, die vollständige Bezahlung der jeweiligen Rechnung zu verlangen. Im Falle eines Zahlungsverzugs hat der Käufer automatisch und ohne sonstige erforderliche Handlungen oder Formalitäten die gesetzlichen Verzugszinsen, die gemäß geltendem Recht für Handelsgeschäfte zwischen Unternehmen in Kraft sind, ab dem Fälligkeitsdatum bis zur Bezahlung zu zahlen.

3. Wenn der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug gerät oder sich seine Vermögensverhältnisse soweit verschlechtern, dass die Erfüllung der Ansprüche des Verkäufers in Gefahr gerät oder wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die den Zahlungsanspruch des Verkäufers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährden, ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld mit Ausnahme der verjährten Forderungen zu stellen. Er ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für sämtliche noch nicht ausgeführte Lieferungen zu verlangen oder ein Zurückbehaltungsrecht an sämtlichen noch nicht ausgeführten Lieferungen geltend zu machen. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz Mahnung mit angemessener Frist nicht geleistet, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz geltend zu machen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

## VI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.

2. Bei Verarbeitung der Produkte des Verkäufers durch den Käufer erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Materialien im Verhältnis des Wertes seiner Produkte zu dem Wert der anderen Materialien. Sind im Falle der Verbindung oder Vermischung der Produkte des Verkäufers mit Materialien des Käufers die Materialien des Käufers als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Hauptsache in dem Verhältnis des Wertes der Produkte des Verkäufers zum Wert der Hauptsache auf den Verkäufer über. Der Käufer gilt in diesen Fällen als Verwahrer. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Materialien, an denen dem Verkäufer Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt (ggf. in Höhe des Miteigentumsanteils des Verkäufers an den verkauften Materialien) zur Sicherung an den Verkäufer ab. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer ihm alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum des Verkäufers stehenden Materialien und über die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer um mehr als 10 %, so wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten freigeben.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## VII. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

1. Die geschuldeten Eigenschaften der Produkte richten sich nach den über die Beschaffenheit der Produkte getroffenen Vereinbarungen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Produkte gelten alle Produktbeschreibungen, die ausdrücklich Gegenstand des einzelnen Vertrags sind. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Aussagen in Sicherheitsdatenblättern, Produktdatenblättern und Werbemittel oder ähnlichen Dokumenten oder in öffentlichen Äußerungen auch durch Dritte stellen keine Beschaffenheitsangaben dar. Dies gilt auch für Aussagen im Rahmen von Beratungen durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, sofern sie nicht ausdrücklich zum Gegenstand des jeweiligen Vertrags gemacht werden. Solche Aussagen befreien den Käufer insbesondere nicht von der eigenen Prüfung der Produkte hinsichtlich Eignung für die beabsichtigte Verwendung.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware binnen 5 Werktagen nach Ablieferung i.S.v. § 377 HGB auf Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind innerhalb von 7 Werktagen nach Lieferung, bei der Untersuchung, nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung in Textform dem Verkäufer anzuzeigen. Die Anzeige ist nur dann rechtzeitig, wenn der Mangel innerhalb der Frist genau identifiziert wird. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist eine Gewährleistung und Haftung des Verkäufers für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

3. Bei fristgerechter Untersuchung und Mängelanzeige gemäß Ziffer 2 werden Mängel des gelieferten Produkts vom Verkäufer nach seiner Wahl beseitigt oder ein mangelfreies Produkt geliefert (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung hat der Käufer das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hat er außerdem Schadensersatzansprüche, soweit nicht in Abs. 4 etwas anderes bestimmt ist.

4. Nur bei schuldhaftem Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der Verkäufer auf Schadensersatz, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren typischen Schaden, es sei denn im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, oder wenn Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegen, oder bei Übernahme einer Garantie oder wenn Schadensersatzanspruch auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

5. Vom Verkäufer, dessen Mitarbeitern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder verbundenen Unternehmen des Verkäufers dem Käufer gegenüber im Hinblick auf (I) die Auswahl oder den Gebrauch von an den Käufer gelieferten Produkten oder (II) die Lagerung, Handhabung oder Verwendung der Produkte in technischer Hinsicht erbrachte Beratungs- oder Unterstützungsleistungen, Eignungsprüfungen oder Berichte („technische Unterstützung“) werden dem Käufer gegenüber auf dessen eigenes Risiko erbracht und von diesem als solches angenommen. Eine etwaige Haftung des Verkäufers hinsichtlich der Zuhilfenahme der technischen Unterstützung oder der aufgrund dieser Unterstützung erhaltenen Ergebnisse und außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Der Käufer hat den Verkäufer schadlos zu halten mit Blick auf Verluste, Schadensersatz oder Haftung, die sich aus Forderungen, Ansprüchen oder Klagen –auch Dritter– ergeben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erbringung der technischen Unterstützung angestrengt werden.

6. Die sich aus diesen AGB ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat - und Verrichtungsgehilfen und sonstigen Beauftragten des Verkäufers.

7. Die Verjährungsfristen für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Handelt es sich bei dem Produkt um

eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung (§438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. §§438 Abs. 3 und 444, 479 BGB). Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers im Rahmen der Verschuldungshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## VIII. REGELTREUE

Sollte eine Lieferung gegen öffentlich-rechtliche nationale oder internationale Bestimmungen, insbesondere gegen Exportkontrollbestimmungen oder Embargoregelungen verstoßen, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle des Rücktritts ist die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Käufer aufgrund des Rücktritts ausgeschlossen.

## IX. VERSCHIEDENES

1. Zum Zwecke der Erfüllung von Verträgen ist der Verkäufer berechtigt, personenbezogene Informationen (wie beispielsweise Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen) des Käufers sowie von Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und sonstigen Beauftragten des Käufers für Sachbearbeitungs- und/oder Archivierungszwecke zu speichern.

2. Der Vertrag und vom Verkäufer zur Verfügung gestellte vertragsbezogene Geschäftsinformationen sind vom Käufer vertraulich zu behandeln. Die Verwendung der Marken des Verkäufers ist dem Käufer nur nach ausdrücklicher vorheriger, schriftlicher Genehmigung des Verkäufers gestattet.

3. Der Verkäufer ist berechtigt, sämtliche Forderungen gegenüber dem Käufer, auch Schadensersatzforderungen, die Zusammenhang mit Lieferungen und sonstigen Leistungen an den Käufer entstanden sind, an Dritte abzutreten. Die Abtretung von Forderungen oder die Übertragung von sonstigen Rechten, die der Käufer gegen den Verkäufer hat, ist ausgeschlossen.

4. Sind oder werden Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar, bleibt die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke sind die Parteien verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

5. Ein Verzicht auf die Anwendung oder Durchsetzung einzelner oder sämtlicher Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung im Einzelfall gilt nicht als Verzicht auf die Anwendung oder Durchsetzung in künftigen Fällen.

## X. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

1. Der Vertrag unterliegt, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts in jeglicher Hinsicht dem deutschen Recht und ist entsprechend ausulegen.

2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Parteien aus diesem Vertrag ist der Sitz des Verkäufers.

3. Für Streitigkeiten, die sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, ist der ausschließliche Gerichtsstand Köln, Deutschland.

Rev. 04/2024